



BI-BAYERN-Netzwerk
Bürgerinitiativen gegen ungerechte Kommunalabgaben
www.buergernetzwerk-bayern.de
Unbequem aus Verantwortung



Sprecher:
Werner E. Niederdraenk – Heinrich Kellermann – Dr. Rainer Gottwald - Josef Butzmann

Nürnberg – Protokoll
Zum Treffen mit Minister Albert Füracker und Mitarbeitern
am 02.10.2020

Zu unseren 4 Themen lag dem Ministerium jeweils eine Agenda vor.

Herr Kellermann begrüßte Minister Albert Füracker sowie seine anwesende Mitarbeiterin und anwesenden Mitarbeiter und die online aus München zugeschalteten Referenten* und bedankte sich für die Bereitschaft zu diesem Gespräch.

Anschließend stellte Herr Kellermann (HK) seine Mitsprecher Dr. Rainer Gottwald (RG), Werner E. Niederdraenk (WEN) und Josef Butzmann (JB) vor.

Zu den Themen:

- 1. STRABS/
STREBS** Nach Abschaffung der Straßenausbaubeiträge: fiktive Ersterschließung, Härtefallregelung und Probleme bei der Auszahlung aus dem Härtefallfonds

Herr Kellermann (HK) ging kurz auf die noch immer vorkommenden Fälle von fiktiver Ersterschließung ein. Minister Füracker verwies auf die nur noch bis zum 30.04.21 möglichen Erschließungsbeiträge für Altanlagen. Damit sei diese Möglichkeit dann auch erledigt. HK bemängelte die schleppende Auszahlung aus dem Härtefallfonds. Minister Füracker verwies hierzu auf die Zuständigkeit des StMI und des StMWi für die Härtefallkommission. -hk-

- 2. Sparkassen:** Nichtausschüttung von Gewinnanteilen an die Träger, Kompetenzmängel in den Verwaltungsräten, Bunkern von Gewinnen und massive Zunahme der Guthaben bei der Bundesbank, Verweigerung von Stadträten/Bürgermeistern/-Landräten auf Einforderung von den Trägern zustehenden Gewinnanteilen u.a..

Dr. Gottwald (RG) erklärte beginnend, dass dieses Thema seit Jahren von ihm schwerpunktmäßig verfolgt und von uns kommentiert wird. Die Guthaben der bayerischen Sparkassen bei der Bundesbank sind von 5 Mrd. € 2018 auf über 10 Mrd. € 2019 angestiegen (vgl. die dem Ministerium vorgelegte Liste). Damit sind wieder Negativzinsen bei der Bundesbank fällig, obwohl im Oktober 2019 die Europäische Zentralbank den Kreditinstituten einen Freibetrag in Höhe des 6fachen des Mindestreservebetrags eingeräumt hat. Die Negativzinsen sind zwar jetzt deutlich niedriger und könnten vom Kreditinstitut gezahlt werden. Sie werden trotzdem an die Kunden weitergegeben.



BI-BAYERN-Netzwerk
Bürgerinitiativen gegen ungerechte Kommunalabgaben
www.buergernetzwerk-bayern.de
Unbequem aus Verantwortung



Sprecher:

Werner E. Niederdraenk – Heinrich Kellermann – Dr. Rainer Gottwald - Josef Butzmann

Gottwald bemängelte auch die Inkompetenz vieler Verwaltungsräte. RG und WEN geben als Beispiel die Erfahrungen bei einer Diskussion mit dem Vorstand der Sparkasse Mainfranken-

Würzburg vor wenigen Jahren an. Die EZB plante zwar für die Sparkassen-Verwaltungsräte gewisse Sparkassenfachkenntnisse. Das Vorhaben wurde aber mit der Begründung verworfen, die Kenntnis der regionalen Verhältnisse sei völlig ausreichend.

Gerade in der Coronapandemie könnten die Haushaltsauswirkungen bei den Kommunen durch eine teilweise Ausschüttung der ihnen zustehenden Gewinnanteile abgemildert werden. Minister Füracker (AF) verwies zunächst auf die grundsätzliche Zuständigkeit des Innenministeriums. Zur Kompetenzkritik an den Verwaltungsräten merkte er allgemein an, dass seiner Erfahrung nach lokale Entscheidungsträger bessere Kenntnisse der Verhältnisse vor Ort für sich reklamieren und ihrer Einschätzung zufolge sachnähere Entscheidungen treffen könnten. Dies spräche für Kommunalpolitiker im Verwaltungsrat.

Das ändert aber nichts am üblichen Vorgehen: Der Vorstand macht einen Vorschlag zur Gewinnverwendung, der Verwaltungsrat stimmt geschlossen zu. Auffallend bleibt (RG,WEN) dass die Sparkassen den operativen Gewinn durch hohe Zuführung zum Fond für allgemeine Bankrisiken und Zuführung in die Sicherheitsrücklage, sowie massive Aufstockung der Bundesbankguthaben den Gewinn bei den Sparkassen quasi bei Null lassen. Kein einziger Verwaltungsrat hat eine Ausschüttung an die Träger vorgenommen.

RG weist darauf hin, dass es zweckmäßig sei, die Sparkassenfachaufsicht vom Innenministerium auf das Finanzministerium zu übertragen. Nur zwei Bundesländer (BY und BW) haben das Innenministerium als oberste Fachaufsicht, alle anderen Bundesländer haben entweder das Finanzministerium oder das Wirtschaftsministerium als Fachaufsicht. Die Analysen haben gezeigt, dass Bundesländer mit einer Aufsicht durch das Finanzministerium bzw. Wirtschaftsministerium wesentlich mehr an die Kommunen ausschütten als die dem Innenministerium unterstehenden. In BW schüttet nur 1 Sparkasse aus, in BY 2018 nur 3 (2019 keine). Wird für gemeinnützige Zwecke (z.B. Gründung von Wohnungsbaugesellschaften) mehr ausgeschüttet, so sind vom Finanzministerium weniger Förderungen erforderlich. Minister Füracker weist darauf hin, dass unabhängig von der Frage, ob eine Kompetenzverlagerung überhaupt sinnvoll ist, der Landtag eine Änderung der Aufsichtszuständigkeit im Sparkassengesetz mehrheitlich beschließen müsste. Dem widerspricht RG, bei einer Anrufung des Petitionsausschusses vor einigen Jahren wurde das Thema der Kompetenzverlagerung schon einmal behandelt. Wegen einer unzulässigen (-rg-) Berichterstattung durch das Innenministerium wurde der Antrag abgelehnt. Ein zweites Scheitern wird es nicht geben.

JB Zwischenfrage: Warum dem Innenministerium und nicht dem Finanzministerium unterstellt? Bei der Zweitwohnungssteuer ist es doch das gleiche? -rg-



BI-BAYERN-Netzwerk
Bürgerinitiativen gegen ungerechte Kommunalabgaben
www.buergernetzwerk-bayern.de
Unbequem aus Verantwortung



Sprecher:

Werner E. Niederdraenk – Heinrich Kellermann – Dr. Rainer Gottwald - Josef Butzmann

Hinweis zur Änderung des Sparkassengesetzes: Das bayerische Sparkassengesetz wurde am 4. Mai 1942 (!) erlassen. Die Länder waren gleichgeschaltet, es gab keine Parlamente mehr. 1956 fand eine Bereinigung von nationalsozialistischem Gedankengut des Sparkassengesetzes statt. Der geänderte Text wurde neu veröffentlicht und wurde damit geltendes Recht. In Art. 23 wird die Frage der Aufsicht geregelt. Nach wie vor ist hier die Rede von einem Staatsministerium (also unverändert gegenüber 1942). Um welches Ministerium es sich hier handelt ist nicht geregelt. Insofern sollte der Landtag das Sparkassenrecht überarbeiten, wie es auch die anderen Bundesländer nach 1945 getan haben. Die letzte Änderung erfolgte durch § 1 Abs. 59 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl S. 98), allerdings nicht der § 23 SpkG.

**3. Grund-
steuer**

Bayerns Minister Füracker hat sich mit der Forderung nach einer Länderöffnungsklausel bei der Grundsteuerreform durchgesetzt. Damit dürften die Ziele einfache Ermittlung, Stetigkeit des Aufkommens, Akzeptanz beim Bürger durch Transparenz, Nachvollziehbarkeit und effiziente Handhabung realisiert werden können.

Herr Niederdraenk hatte einige Fragen an Minister Füracker.

Wird das ALKIS (Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem) vollumfänglich zum Zeitpunkt der neuen GrSt nutzbar sein?

Gemeint ist die Erfassung und Verarbeitung von Grundstücksfläche, Gebäudegrundfläche, Gebäudehöhe und Abgrenzung zwischen Wohnnutzung und Nichtwohnnutzung.

Minister Füracker hat die Frage zur Klärung an seine zugeschalteten Referenten zur Klärung weitergereicht.

Auf die Frage inwieweit sich Bayern auf das Eckpunktepapier der Länder Baden-Württemberg, Bayern und Hessen aus dem Jahr 2010/2011 bezieht, antwortete Minister Füracker, dass sich die aktuelle Konzeption an den Grundsätzen der damaligen Eckpunkte orientiere, allerdings bevorzuge Baden-Württemberg jetzt ein reines Bodenwertmodell.

Hinsichtlich der Frage wie viele Fallgruppen bei bebauten Grundstücken Berücksichtigung finden, erhielten wir von Herrn Füracker die Antwort, dass es bei 2 Fallgruppen bleibt, Wohngrundstücke und Nicht-Wohngrundstücke. Auf eine 3. Fallgruppe, gemischt genutzte Grundstücke, kann demnach verzichtet werden.

Auf die Frage nach dem Ansatz der Grundstücksfläche sagte Minister Füracker, dass grundsätzlich die gesamte Grundstücksfläche zum Ansatz komme.

(Keine Reduzierung bei Gemeinschaftsflächen, von mehreren Grundstückseigentümern genutzte Zufahrtswege = zwangsweise überlassene Grundstücksflächen)



BI-BAYERN-Netzwerk
Bürgerinitiativen gegen ungerechte Kommunalabgaben
www.buergernetzwerk-bayern.de
Unbequem aus Verantwortung



Sprecher:

Werner E. Niederdraenk – Heinrich Kellermann – Dr. Rainer Gottwald - Josef Butzmann

Die Antwort von Minister Füracker auf unsere Frage nach einer Typisierung der Gebäudehöhen, haben wir so verstanden, dass grundsätzlich die Wohnflächen bzw. die Nicht-Wohnflächen Berücksichtigung finden. Das bedeutet, dass die Anzahl der Geschosse keine Rolle spielt. Insoweit werden die Konzeptüberlegungen aus dem Jahr 2010 nicht aufgegriffen.

Die nächste Frage war: Wird es bei Wohnungseigentumsgemeinschaften nur einen Steuerschuldner geben, da die WEG rechtsfähig und damit auch steuerfähig sind und der Verwalter die GrSt-Aufteilung vornimmt?

Im Bayerischen Grundsteuer-Konzept ist bei der Frage der Steuerschuldnerschaft keine Veränderung vorgesehen. Das heißt, Schuldner der Grundsteuer bleibt der jeweilige Eigentümer der Wohneinheit bzw. des Teileigentums. Bezüglich der Gemeinschaftsflächen bleibt es bei einer anteiligen Verteilung der Grundsteuerbelastung gemäß der Eigentumsanteile.

Unser Verweis:

Mit dem neuen bayerischen Grundsteuergesetz würde eine vollkommene Kommunalisierung der GrSt erfolgen.

Auch bei der neuen bayerischen Grundsteuer bleibt es bei der bisherigen Grundkonzeption. Das Finanzamt berechnet den maßgebenden Grundsteuermessbetrag. Die effektive Grundsteuerbelastung ermitteln die jeweiligen Städte und Gemeinden durch Anwendung der von ihnen beschlossenen Hebesätze!!

Die letzte Frage zielte auf die Notwendigkeit einer Evaluierung der Äquivalenzzahlen ab. Minister Füracker antwortete, dass die Verwaltung selbstverständlich die Ergebnisse laufend analysieren werde. Das bedeute, dass nachgesteuert werde, wenn in sachlicher Hinsicht Veränderungen angezeigt seien.

Letzte Frage: Bis wann wird ein Referentenentwurf vorliegen? Minister Füracker: „Das sollte bis Dezember der Fall sein“. -wen-

4. Zweit-

**wohnungs-
steuer**

Dieses Thema beschäftigt seit 2005 Regierungen und Kritiker. Nachdem der Verein Freunde für Ferien in Bayern mit dem Vorsitzenden Josef Butzmann vor dem BGH und dem BVerwG erfolgreich waren, müssen Satzungen zur Zweitwohnungssteuer wegen Rechtswidrigkeit erneuert, ersetzt oder aufgehoben werden. Die Auseinandersetzung insbesondere im Allgäu bzw. Oberbayern und anderen Bereichen hält an. Neue Klagen gegen die neuesten Satzungen, wo grundsätzlich die Bemessungsgrundlage „z.B. Mietpreis geschätzt“, liegen inzwischen bei Gerichten bereits zur Entscheidung vor.



BI-BAYERN-Netzwerk
Bürgerinitiativen gegen ungerechte Kommunalabgaben
www.buergernetzwerk-bayern.de
Unbequem aus Verantwortung



Sprecher:

Werner E. Niederdraenk – Heinrich Kellermann – Dr. Rainer Gottwald - Josef Butzmann

Herr Butzmann verdeutlichte in einem kurzen Abriss von 2005 – 2020 die ungelöste und immer wieder kontroverse, unehrliche, diskriminierende Auseinandersetzung zwischen Kommunalpolitik bayerischer Landespolitik und Zweitwohnsitzlern. Er verwies insbesondere auf die unglücklichen, unverständlichen Beschlüsse im Jahr 2004 mit den Ermächtigungsbeschlüssen eine Zweitwohnungssteuer erheben zu dürfen. Von 1988 bis 2004 existierte keine ZwSt, aber in dieser Zeit gab es Sonderzuwendungen im FAG, als Ersatz für die nicht mögliche Erhebung einer ZwSt.

Es wäre wohl angebracht gewesen den Forderungen der Kommunalverbände nachzugeben mit dem Aspekt: Entweder Schlüsselzuweisungen oder Zweitwohnungssteuer, aber bitte nicht beides. Derartiges Vorgehen gab es bisher in keinem anderen Bundesland. Mit den Hinweisen sogar an die einheimische Bevölkerung: Diese ZwSt sei erforderlich, da im FAG nur Bürger mit Erstwohnsitz berücksichtigt werden, sei man gezwungen zum Unterhalt der Infrastruktur auch in Bayern eine Zweitwohnungssteuer zu erheben. Dieses Lügengebäude löste einen Aufstand gegen diese inzwischen Unerwünschten aus und konnte beim letzten Kommunalwahlkampf verfolgt werden. Im Jahr 2014, nach Bekanntwerden einer Popularklage von den Kommunen die mit der Erhebung einer Zweitwohnungssteuer Verluste im FAG nachweisen konnten, sah man sich im Landtag vor einer Entscheidung des bayerischen Verfassungsgerichtes gezwungen, diesen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz bei bayerischen Kommunen im Verhältnis 156 : 1900 mit dem Beschluss – Abschaffung bzw. Abschmelzen bis 2019 bzw. mit dem Nachtrag im Jahr 2016 nur noch bis Ende 2024 zu vollziehen. Die Verfahrenskosten wurden vom Freistaat Bayern übernommen. Selbst bei Zweitwohnsitzsteuerbescheiden im Jahr 2020 verweisen verschiedene Kommunen trotz der bestehenden Sachlage als Rechtfertigung auf das FAG wo nur Bürger mit Erstwohnsitz berücksichtigt werden. -jb-

Unser Vorwurf: Viele Jahre profitierten diese Kommunen sogar doppelt mit der Erhebung einer ZwSt plus Schlüsselzuweisungen für Nebenwohnsitze (NwS). Weiterhin profitierten diese Kommunen davon, dass die Einnahmen aus der Zweitwohnungssteuer bei den Schlüsselzuweisungen für die NwS über viele Jahre nicht angerechnet wurden.

Bei der Bewertung der Finanzkraft die die Grundlage für die Zuwendungen im FAG bildet, hatte die Nichtanrechnung der ZwSt also diesen weiteren Vorteil, keine Minderung der Schlüsselzuweisungen.

Dieser letzte Punkt, dass diese Einnahmen aus der ZwSt den Finanzausgleich aktuell auch nicht beeinträchtigt, wird vom Finanzministerium wie folgt beantwortet: Die Zweitwohnungssteuer wird wie alle örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern nicht bei der Steuerkraft berücksichtigt und wirkt sich damit nicht auf den kommunalen Finanzausgleich aus. Daneben weist das Finanzministerium darauf hin, dass die bis zum Jahr 2014 im Finanzausgleichsgesetz enthaltene Regelung der Berücksichtigung der Nebenwohnsitze bereits mit dem Finanzausgleichsänderungsgesetz 2015 aufgehoben wurde. Damit sich die betroffenen Gemeinden darauf einstellen können, wurde lediglich noch eine abschmelzende Übergangsregelung bis 2024 vorgesehen.



BI-BAYERN-Netzwerk
Bürgerinitiativen gegen ungerechte Kommunalabgaben
www.buergernetzwerk-bayern.de
Unbequem aus Verantwortung



Sprecher:

Werner E. Niederdraenk – Heinrich Kellermann – Dr. Rainer Gottwald - Josef Butzmann

Das gesamte Problem liegt wohl nicht am Finanzministerium, sondern beim zuständigen, nicht immer ehrlich vorgehenden Innenminister, deshalb auch die sehr große Enttäuschung. -jb-

Wir bedanken uns für die freundliche Aufnahme und das sehr sachliche Gespräch. Leider war die Zeit zu kurz. Wir hätten noch mehr Fragen gehabt.

Nürnberg 02.10.2020

BIBN - Bürgernetzwerk-Bayern

gez.

Heinrich Kellermann Werner E. Niederdraenk Dr. Rainer Gottwald Josef Butzmann

*** Die online aus München zugeschalteten Referenten:**

Herr Haußer, MR Referatsleiter Wirtschafts.- und Finanzpolitik

Herr Dr. Danzer, MR Referatsleiter 31 - Steuerpolitik, Gewinneinkünfte der Einkommensteuer

Herr Putz, MR Referatsleiter 62 – Förderungen und Zuweisungen im BayFAG

PS Kursive Textstellen sind Erläuterungen, Hinweise oder Ergänzungen der BIBN